

Satzung

des Bezirks Mittelfranken über die Einrichtung eines Mittelfränkischen Behindertenrates

vom 26.07.2018

Konsolidierte Fassung

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates
- § 2 Rechte des Behindertenrates
- § 3 Bildung und Zusammensetzung des Behindertenrates
- § 4 Vorstand
- § 5 Aufgaben des Vorstandes
- § 6 Sitzungen des Behindertenrates
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Satzungsänderungen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele des Behindertenrates

(1) Im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention richtet der Bezirk Mittelfranken einen Behindertenrat als öffentliche Einrichtung ein. Der Behindertenrat ist Ansprechpartner und Selbstvertretungsorgan für alle Anliegen von bezirkswitem behindertenpolitischem Interesse in Mittelfranken.

(2) Der Behindertenrat ist unabhängig von politischen Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbänden. Er ist weltanschaulich neutral. Seine Mitglieder sind nur sich selbst verantwortlich. Er ist den Belangen aller Menschen mit Behinderungen in Mittelfranken gleichermaßen verpflichtet.

(3) Der Behindertenrat berät als Sachverständigengremium den Bezirkstag, seine Ausschüsse und die Einrichtungen des Bezirks in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

(4) Der Behindertenrat dient zugleich dem Erfahrungsaustausch der Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der verschiedenen Selbsthilfegruppen und der Behindertenbeauftragten/-räte der Gebietskörperschaften.

(5) Der Behindertenrat legt dem Sozialausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2 Rechte des Behindertenrates

(1) Der Vorstand des Behindertenrates erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Bezirkstags- und Ausschusssitzungen.

Bei Planungen des Bezirks und seiner Einrichtungen, welche die Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, soll der Behindertenrat frühzeitig beteiligt werden, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht und keine personenbezogenen Daten betroffen sind.

(2) Der Behindertenrat legt seine Beschlüsse und Stellungnahmen dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin vor. Der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin führt, soweit er oder sie nicht selbst zuständig ist, eine Entscheidung des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse herbei.

(3) Der oder die Vorsitzende des Behindertenrates oder eine Vertretung kann als Gast an den öffentlichen Sitzungen des Bezirkstages oder seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Bezirk lädt zur konstituierenden Sitzung des Behindertenrates ein.

(2) Der Behindertenrat setzt sich aus Vertretern der kreisfreien Städte und Landkreise Mittelfrankens zusammen. Jede Gebietskörperschaft entsendet pro angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter oder eine Vertreterin.

| | |
|---|----------------------------|
| Stadt Ansbach: | 1 Vertreter/Vertreterin |
| Stadt Erlangen: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Stadt Fürth: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Stadt Nürnberg: | 6 Vertreter/Vertreterinnen |
| Stadt Schwabach: | 1 Vertreter/Vertreterin |
| Landkreis Ansbach: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Landkreis Erlangen-Höchstädt: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Landkreis Fürth: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Landkreis Nürnberger Land: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Landkreis Neustadt/Aisch-Bad Windsheim: | 1 Vertreter/Vertreterin |

| | |
|------------------------------------|----------------------------|
| Landkreis Roth: | 2 Vertreter/Vertreterinnen |
| Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen: | 1 Vertreter/Vertreterin |

Es sollen vorrangig interessierte und engagierte Menschen mit Behinderungen delegiert werden. Außerdem können kommunale Behindertenbeauftragte sowie Elternvertreter delegiert werden. Die Vertreter und Vertreterinnen werden vom jeweiligen Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin bzw. vom jeweiligen Landrat oder Landrätin entsandt.

(3) Zu den Sitzungen des Behindertenrates sind als ständige Gäste der oder die Behindertenbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Bezirks und der oder die Inklusionsbeauftragte des Bezirks einzuladen.

(4) Der Behindertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit und Kooperation der drei Ebenen des Behindertenrates: Plenum, Vorstand und Arbeitsgruppen regelt.

(5) Die Entsendung für den Behindertenrat beträgt 5 Jahre und orientiert sich an der Wahlperiode des Bezirkstags von Mittelfranken. Scheidet ein Mitglied aus, wird eine Nachbesetzung durch den jeweiligen Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin bzw. durch den jeweiligen Landrat oder Landrätin veranlasst.

§ 4 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Behindertenrates wählen einen Vorstand für zweieinhalb Jahre. Dieser besteht aus:

1. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und
3. drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Der Behindertenrat wählt in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte zunächst den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, danach seinen Stellvertreter oder Stellvertreterin und zuletzt die beiden Beisitzer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen anwesend sein.

(3) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Anschließend ist nach dem Wahlverfahren gemäß der Satzung ein neuer Vorstand zu wählen.

(4) Der oder die Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Im Verhinderungsfall übernimmt dies der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(5) Nach Ablauf der Entsendungsdauer führt der oder die Vorsitzende die Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Entsendedauer eine Nachwahl statt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Behindertenrates aus. Er koordiniert die Arbeit des Behindertenrates und seiner Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht. Die Weitergabe dieses Berichtes erfolgt nach Zustimmung des Behindertenrates.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen des Behindertenrates

- (1) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und sollten mindestens halbjährlich erfolgen. Die Sitzungstermine werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Behindertenrates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Der Behindertenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Belange verlangt wird.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Behindertenrates ausgeschlossen werden, wenn die Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (5) Über die Sitzungen und insbesondere über die Beschlüsse sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin zuzuleiten sind.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Behindertenrates und des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Außerhalb der Sitzungen des Behindertenrates können Beschlüsse auch unter Verwendung der elektronischen Medien im Umlaufverfahren gefasst werden. Der § 7 Abs. 2 ist analog anzuwenden.

§ 8 Satzungsänderungen

Ein Antrag zur Satzungsänderung kann vom Behindertenrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beim Bezirk eingereicht werden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenrates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für jede Sitzung des Behindertenrates, seines Vorstands und seiner Arbeitsgruppen Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Verdienstausfall entsprechend der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Der Vertreter oder die Vertreterin des Behindertenrates erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Bezirksgremien, zu denen er oder sie geladen ist, eine Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Teilnahme als Sachverständige Person im Sozialausschuss des Bezirks Mittelfranken wird zusätzlich Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken gezahlt.
- (3) Den notwendigen Geschäftsbedarf stellt der Bezirk Mittelfranken unter Vorbehalt der Finanzierung zur Verfügung. Über die erhaltenen finanziellen Mittel erbringt der Vorstand jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichts einen Verwendungsnachweis.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ansbach, den 23. Juli 2020
Bezirk Mittelfranken

Gez.

Armin K r o d e r
Be23zirkstagspräsident